

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/55
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder BIL

Ministerin

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
im Hause



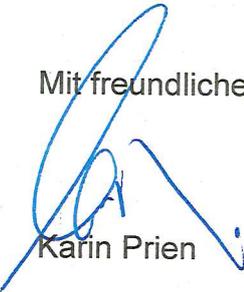
18. April 2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes
Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsge-
setzes Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften über-
sende ich unter Hinweis auf Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-
Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um
Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden
zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichem Gruß


Karin Prien

Anlagen



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes
Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

A. Problem

Die Regierungsfractionen haben im Koalitionsvertrag (S. 27) vereinbart, dass das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) weiterentwickelt wird, aber in wesentlichen Teilen erhalten bleibt. Neben dem Lehramt an Gymnasien soll ein Lehramt an Gemeinschaftsschulen angeboten werden. Im Gegenzug soll das Lehramt für Sekundarschullehrkräfte entfallen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes soll durch Artikel 1 das Lehrkräftebildungsgesetz geändert werden. Das Lehramt an Gymnasien ersetzt das bisherige Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt). Ferner wird das Lehramt an Gemeinschaftsschulen im Gesetz aufgenommen und im Gegenzug entfällt das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.

Vor dem Hintergrund des Lehrkräftebedarfs ist darüber hinaus vorgesehen, den bisher ausschließlich für den berufsbildenden Bereich zugelassenen Direkteinstieg (§ 8 Absatz 2 LehrBG) für alle Lehrämter zu öffnen. Damit besteht die Möglichkeit, durch die LVO-Bildung einen Direkteinstieg auch für andere Lehrämter zu regeln.

Die weiteren Änderungen des LehrBG dienen der Klarstellung oder sind redaktioneller Natur.

Mit Artikel 2 des Änderungsgesetzes wird die Amtsbezeichnung „Gemeinschaftsschullehrkraft“ in Anlage 1 des Besoldungsgesetzes ergänzt.

Das Änderungsgesetz soll zum 1. Februar 2019 in Kraft treten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Einführung der neuen Lehrämter entsteht im MBWK, im IQSH sowie an den Hochschulen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der mit den vorhandenen Ressourcen geleistet werden kann.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Gesetzentwurf wird zeitgleich mit der Verbandsanhörung im Rahmen des Konsultationsverfahrens den norddeutschen Küstenländern zugeleitet. Darüber hinaus erfolgt ein Informationsaustausch über die KMK gemäß der „Vereinbarung zum Informationsaustausch über laufbahnrechtliche, besoldungs- und versorgungsrechtliche sowie weitere beamtenrechtliche Regelungen im Schulbereich“.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt nach der ersten Kabinettsbefassung mit Schreiben vom ...

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Entwurf**Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein
und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Vom...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes**

Das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 14 Studium für das Lehramt an Grundschulen“ wird die Angabe „§ 15 Studium für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
 - b) Die bisherigen §§ 15 bis 34 werden die §§ 16 bis 35.
 - c) Die Überschrift zu § 16 erhält folgende Fassung:
„Studium für das Lehramt an Gymnasien“.
 - d) Die Überschrift zu § 34 erhält folgende Fassung:
„Übergangsbestimmungen“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Es gibt folgende Lehrämter:
 1. das Lehramt an Grundschulen,
 2. das Lehramt an Gemeinschaftsschulen,
 3. das Lehramt an Gymnasien,
 4. das Lehramt für Sonderpädagogik,
 5. das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
 6. das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen.“

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Befähigung zum Lehramt an Gemeinschaftsschulen berechtigt zum Unterricht in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen. Verfügen Lehrkräfte mit der Befähigung zu einem Lehramt an Gemeinschaftsschulen über ein studiertes Fach der Sekundarstufe II, sind sie in diesem Fach zum Unterricht in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II berechtigt und können an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien eingesetzt werden. Bei besonderem Bedarf können Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gemeinschaftsschulen auch in geeigneten Bildungsgängen anderer Schularten eingesetzt werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien berechtigt zum Unterricht in der Sekundarstufe I und II an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien können in den studierten Fächern an berufsbildenden Schulen in einem geeigneten Bildungsgang eingesetzt werden.“

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Masterstudiengang“ die Worte „einer Hochschule“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Darüber hinaus können auch Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss einer Hochschule oder Diplomabschluss einer Fachhochschule für die Übernahme eines Lehramtes qualifiziert werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „den“ gestrichen.

5. In § 13 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

6. Folgender § 15 wird eingefügt:

„§ 15

Studium für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen

(1) Das Studium zur Vorbereitung auf das Lehramt an Gemeinschaftsschulen umfasst die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile, die für eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I erforderlich sind.

(2) An der Europauniversität Flensburg können mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums Studiengänge zur Vorbereitung auf das Lehramt an Gemeinschaftsschulen eingerichtet werden, die in einem Fach die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile umfassen, die für eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II erforderlich sind.“

7. Die bisherigen §§ 15 bis 34 werden die §§ 16 bis 35.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Studium für das Lehramt an Gymnasien“.

b) Das Wort „Sekundarschullehramt“ wird durch die Worte „Lehramt an Gymnasien“ ersetzt.

9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Akkreditierung

Bei der Programmakkreditierung lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge gehört dem Gutachtergremium der von der Hochschule beauftragten Akkreditierungsagentur eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums an; er oder sie tritt an die Stelle der Vertreterin oder des Vertreters der beruflichen Praxis. In den Fächern Evangelische oder Katholische Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Landeskirche oder Diözese hinzu. Der Prüfbericht der Akkreditierungsagentur über die Einhaltung der formalen Kriterien sowie die Abgabe des Gutachtens zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien an den Akkreditierungsrat bedürfen der Zustimmung der in Satz 1 und 2 genannten Personen. Sofern eine systemakkredi-

tierte Hochschule lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge auf der Grundlage ihres Qualitätsmanagementsystems bewertet, gelten die Mitwirkungsrechte nach Satz 1 und 2 sowie das Zustimmungserfordernis zu dem Gutachten zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien entsprechend.“

10. In § 20 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Vorbereitungsdienst“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

12. In § 33 werden die Worte „im Vorbereitungsdienst“ gestrichen.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Übergangsbestimmungen“.
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und Lehrkräfte mit der Befähigung zu einem Lehramt an Gemeinschaftsschulen“ gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden gestrichen.
- f) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
„(4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen geltenden Bestimmungen.
(5) Für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Lehrkräfte an Gymnasien geltenden Bestimmungen.“

Artikel 2

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Anlage 1 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 13 wird nach der Angabe „Sekundarschullehrkraft mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

- mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I - ¹⁷⁾
- mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II - ¹⁷⁾“

die Angabe

„Gemeinschaftsschullehrkraft

- mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I - ¹⁷⁾
- mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II - ¹⁷⁾“

eingefügt.

Artikel 3

Übergangsregelung

Die bestehenden Satzungen der Hochschulen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des Lehrkräftebildungsgesetzes gemäß Artikel 1 anzupassen. Bis zu einer Anpassung nach Satz 1 sind sie in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Karin Prien
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Begründung

Artikel 1

Zu Nummer 1, Änderung der Inhaltsübersicht

- a) Aufgrund der Einführung des neuen Lehramtes an Gemeinschaftsschulen wird ein neuer § 15 eingefügt.
- b) Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.
- c) Die Umwandlung des Lehramtes an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) in das Lehramt an Gymnasien führt zu einer entsprechend veränderten Bezeichnung des § 16.
- d) Da die Sonderregelungen in § 34 Absatz 1 gestrichen werden, wird die Bezeichnung des § 34 entsprechend geändert.

Zu Nummer 2, Änderung § 3

- a) In der Aufzählung der Lehrämter in § 3 Absatz 1 wird das Lehramt an Gemeinschaftsschulen ergänzt und das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) durch das Lehramt an Gymnasien ersetzt.
- b) Der neue Absatz 4 des § 3 regelt den Einsatz von Lehrkräften des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen. Die Regelungen entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 33 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 für den Einsatz von Lehrkräften, die eines oder beide Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe I studiert haben (bisheriges „Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I“).
- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. In den Sätzen 1 und 2 des neuen Absatzes 5 wird jeweils das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) in das Lehramt an Gymnasien umgewandelt. Zur Klarstellung werden in Satz 1 die Einsatzorte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ ergänzt. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgrund des Wegfalls des Sekundarschullehramtes und der Regelungen des bisherigen § 33 Absatz 1 gestrichen.
- d) In Folge der Einfügung des neuen Absatzes 4 ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

Zu Nummer 3, Änderung § 8

- a) Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung. Der Masterabschluss einer Fachhochschule oder einer Universität eröffnet den Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen unter sonst gleichen Voraussetzungen. In Satz 1 werden daher nach dem Wort „Masterstudiengang“ die Worte „einer Hochschule“ eingefügt. Damit sind sowohl Fachhochschulen als auch Universitäten erfasst.
- b) Durch die Klarstellung in Satz 1 ist Satz 2 des Absatzes 1 entbehrlich und wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird zum einen redaktionell geändert. Durch Verwendung des Begriffs „Hochschule“ wird klargestellt, dass auch Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss sowohl einer Fachhochschule als auch einer Hochschule für die Übernahme eines Lehramtes qualifiziert werden können. Zum anderen wird die Einschränkung „im Bereich der berufsbildenden Schulen“ gestrichen und dadurch die Option geschaffen, diesen Qualifikationsweg (sog. Direkteinstieg) auch für andere Lehrämter zu ermöglichen.

Zu Nummer 4, Änderung § 9

In § 9 Absatz 1 werden durch eine offenere Formulierung auch Kooperationen, z.B. mit der Universität zu Lübeck oder der Universität Hamburg, ermöglicht.

Zu Nummer 5, Änderung § 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der veränderten Aufzählung in § 3 Absatz 1.

Zu Nummer 6, Einfügung § 15

Der neue § 15 regelt das Studium für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen. Absatz 1 bestimmt, dass ein Studium von zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I zum Lehramt an Gemeinschaftsschulen führt. Die im bisherigen § 33 Absatz 1 für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I geltende Regelung, dass zwei Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe I an der EUF nur dann kombiniert werden dürfen, wenn ein dringender schulischer Bedarf

besteht, entfällt.

Nach Absatz 2 kann an der Europauniversität Flensburg auch weiterhin ein Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II kombiniert werden. Auch diese Kombination führt zum Lehramt an Gemeinschaftsschulen.

Zu Nummer 7, Änderung der §§ 15 bis 34

Durch das Einfügen eines neuen § 15 ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

Zu Nummer 8, Änderung § 16

In Folge der Umwandlung des Lehramtes an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) in das Lehramt an Gymnasien wird in § 16 die Lehramtsbezeichnung geändert.

Zu Nummer 9, Änderung § 19

Mit der Änderung des § 19 werden Verfahrensänderungen, die in der von der KMK am 07.12.2017 verabschiedeten Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag vorgesehen sind, umgesetzt. Danach soll in den Gutachtergremien die Vertreterin oder der Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums an die Stelle der oder des Vertreters der beruflichen Praxis treten. In den Fächern Evangelische oder Katholische Religion wirkt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle mit.

Die Entscheidung über die Akkreditierung wird durch den Akkreditierungsstaatsvertrag auf den Akkreditierungsrat übertragen. Da der Prüfbericht zu den formalen Kriterien und das Gutachten über die fachlich-inhaltlichen Kriterien dem Akkreditierungsrat nur mit Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des für Bildung zuständigen Ministerium sowie ggf. der Vertreterin oder des Vertreters der zuständigen kirchlichen Stelle vorgelegt werden kann, ist sichergestellt, dass eine positive Entscheidung nur mit der Zustimmung dieser Personen getroffen werden kann. Ist eine Hochschule systemakkreditiert, sind die Mitwirkungsrechte und das Zustimmungserfordernis in Bezug auf die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien innerhalb der hoch-

schulinternen Qualitätssicherungsverfahren umzusetzen. Einen Prüfbericht zu den formalen Kriterien gibt es bei diesen Verfahren nicht.

Zu Nummer 10, Änderung § 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11, Änderung § 27

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

- a) Da der Abschnitt 3 des LehrBG die 2. Phase der Lehrkräftebildung, den Vorbereitungsdienst, regelt, kann in § 27 Absatz 1 - wie auch in den anderen Paragraphen dieses Abschnittes - auf die Worte „im Vorbereitungsdienst“ verzichtet werden.
- b) In Absatz 2 wird der Verweis aufgrund der veränderten Nummerierung der Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 12, Änderung § 33

Durch Streichung der Worte „im Vorbereitungsdienst“ gilt diese Regelung auch für Lehrkräfte, die an einer Fort- oder Weiterbildung teilnehmen.

Zu Nummer 13, Änderung § 34

- a) Die Bezeichnung des § 34 wird in „Übergangsbestimmungen“ geändert, weil Sonderregelungen in dem Paragraphen nicht mehr enthalten sind.
- b) Absatz 1 mit den Sonderregelungen für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkte Sekundarstufe I ist nicht mehr erforderlich, weil dieses Lehramt entfällt und im Gegenzug das Lehramt an Gemeinschaftsschulen (s. § 15) eingeführt wird.
- c) Durch die Streichung des Absatzes 1 ist die Nummerierung der nachfolgenden drei Absätze anzupassen.
- d) Die Regelungen zum Einsatz von Lehrkräften mit der Befähigung zum Lehramt an Gemeinschaftsschulen sind in § 3 Absatz 4 enthalten und können daher in § 34 Absatz 3 gestrichen werden.

- e) Der Einsatz von Lehrkräften mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien ist in § 3 Absatz 5 geregelt. In der Folge wird § 34 Absatz 5 gestrichen. Die Absätze 6 und 7 werden als Absätze 4 und 5 neu gefasst. Absatz 8 wird gestrichen, weil für den Vorbereitungsdienst Übergangsregelungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte enthalten sind.
- f) Absatz 4 enthält Übergangsregelungen für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I. Diese Lehrkräfte haben entweder zwei Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe I oder eines der Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II studiert. Die Ausbildung entspricht dem neuen Lehramt an Gemeinschaftsschulen. Daher finden ab dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die Regelungen für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen Anwendung.

Absatz 5 enthält Übergangsregelungen für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt). Diese Lehrkräfte haben zwei Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II studiert. Die Ausbildung entspricht dem neuen Lehramt an Gymnasien. Daher finden ab dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die Regelungen für Lehrkräfte an Gymnasien Anwendung.

Artikel 2

Durch die Aufnahme des neuen Lehramtes an Gemeinschaftsschulen im Lehrkräftebildungsgesetz anstelle des Lehramtes an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I (s. § 3 LehrBG) ist eine neue Amtsbezeichnung notwendig.

Artikel 3

Für die Anpassung der Hochschulsatzungen bedarf es einer einjährigen Übergangsregelung.

Artikel 4

Das Änderungsgesetz soll am 1. Februar 2019 in Kraft treten.